

34/112-114

*peutestre demain Mon Valet avec mon Cravat pour Le donner à Un Juiff, le quel
Jl faudra mettre en bonne Reputacion."*

*"Au reste on me dit que des Peres Capucins [de Zoug] travaillent tres
puissamment pour restablir Le Marriage Cogneu; ainsy Vous scaurez si Vous
plaist, prendre des mesures sur ce subiect. Brusléz ce billiet."*

Original, in franz. Sprache
AH 34, 232

113

1671 Oktober 22., Luzern

A

SCHREIBEN DES [SAV. AMBASSADOREN GIOVANNI-MICHELE] LEONARDI AN
RITTER [BEAT JAKOB I.] ZURLAUBEN, ZUG

Leonardi verdankt Zurlauben sein Wohlwollen und seine Freund-
schaft. Gleichzeitig gibt er der Hoffnung Ausdruck, dass sie
weiterhin miteinander regen Briefverkehr pflegen könnten.
Mit dem Versprechen, seine, Zurlaubens, Verdienste um die Sache
des Herzogs [Karl Emanuel II.] würden nicht unbelohnt bleiben,
endet der Brief.

Original, in ital. Sprache, mit Siegel
AH 34, 233-234 - Blatt 233^V und 233a leer

114

[1708], Luzern

A

VERTRAG VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN MIT DEM "COMMISSAIRE
PROVINCIAL EN ALSACÉ", DE RIGOLLIÉ, UEBER DEN KAUF VON
7000 BIS 8000 KANONENKUGELN

Schultheiss und Rat tun kund, dass durch Vermittlung von Zeug-
herr und Mitrat [Alfons], Sonnenberg zwischen De Rigollier und
ihnen ein Vertrag über den Kauf von 7000 bis 8000 Kanonenkugeln
zustandegekommen sei. Dabei verpflichtete sich genannter De Rigol-
lier, die Kugeln "Sur Le model que on luy a envoye" zu giessen.
Obiger Vertrag werde hiermit von ihnen ratifiziert "et promettons

34/118

de payer ... soixante et dix livres Le milliers poind de mark Ledit Louis d'or a treize livres vendut a basle ou on s'engage ... de fair Le payement a mesure et proportion de la livraison".

In Bekräftigung all dessen hätten sie vorliegende Urkunde mit ihrem Sekretsiegel versehen und durch ihren Stadtschreiber unterzeichnen lassen.

Jost Bernhard Hartmann, Stadtschreiber

Kopie, in franz. Sprache
AH 34, 235 - Blatt 235^v leer

115

1670 Juli 14.

A

SCHREIBEN DES [FRANZ.] RESIDENTEN [FRANÇOIS] MOUSLIER AN DIE ZU BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN VON ZH, BE, LU, UR, UW, GL, BS, SH, AP UND DER ABTEI ST. GALLEN

EA VI 1, 794 c

Auf ihr Schreiben vom 13. ds. möchte er folgendermassen antworten: Es sei eine allgemein gültige Regel, dass, wenn wegen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Fürsten oder Ständen Schwierigkeiten aufträten, diese nach Möglichkeit durch ihre Minister und Gesandten beigelegt würden. Ganz und gar unüblich aber sei es, dass - wie dies vor einem Jahr an der Tagsatzung zu Baden gegenüber dem König [Ludwig XIV.] geschehen sei - eine der Parteien *"über diese Difficulteten eine Declaration¹ mache"* und diese *"dem anderen theil, wiewol er solche refusierte ..., überschickht werde"*. Dieses einseitige Vorgehen habe den König veranlasst, genannte Deklaration wieder an [den Vorort] Zürich zuhanden der übrigen eidg. Orte zurückzuschicken und in einem vom 10. August [1669] datierten Schreiben darauf hinzuweisen, dass er *"Eben so wenig Ursach habe, darmit zu friden zuo sein, als mit der form und Manier, so darbei practiciert worden"* seien. Es erübrige sich deshalb, hier nochmals ausführlich auf diese Deklaration zurückzukommen. Wenn aber diese ihre Erklärung, die ohne jegliches Wissen des Königs erfolgt sei, Gültigkeit erlangen sollte, hätte letzterer ebenfalls das Recht, gewisse Bündnisbestimmungen auf seine Art